

Benützungsreglement für die Kirche „St. Peter“ in Gelterkinden

Die Kirche steht, am Rande vom Friedhof, auf dem Hügelsporn des Fluebergs, leicht erhöht über dem Siedlungskern des Dorfes. Der 40 m hohe Turm ist das Wahrzeichen unseres Dorfes. Zu den kirchlichen Gebäuden gehören auch das Pfarrhaus und das Unterrichtshüsli. Die weiteren kirchlichen Räume befinden sich im Dorf in fünf Gehminuten Entfernung.

1. Allgemeines

Die Kirche steht in erster Linie den kirchlichen Anlässen der Reformierten Kirchgemeinde zur Verfügung. Gerne wird die Kirche auch für Konzerte vermietet, soweit die Zielsetzungen und Interessen der Kirchgemeinde dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Kirche steht für religiöse Feiern zur Verfügung, welche von einer Amtsperson einer Landeskirche, einer Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) oder einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft der Christlicher Kirchen der Schweiz geleitet und verantwortet werden.

2. Benutzungsgesuche

Interessenten richten ihre Benutzungsgesuche frühzeitig an das Sekretariat der Kirchgemeinde. Die Bewilligung erfolgt schriftlich in doppelter Ausführung. Ein Exemplar muss unterzeichnet retourniert werden. Für die Benutzung gelten als verbindlicher Rahmen die allgemeinen Benutzungsbedingungen (gemäss Ziffer 3) und die auf der Bewilligung speziell aufgeführten und individuell vereinbarten Bedingungen.

3. Allgemeine Benutzungsbedingungen

- 3.1 Verantwortung und Haftung: Bei Veranstaltungen in der Kirche muss in der Regel die Sigristin/der Sigrist anwesend sein. Verantwortliche Person ist der Gesuchsteller. Dieser haftet gegenüber der Kirchenpflege für das Einhalten der Bedingungen und Folgen bei Verstössen. Die Kirchgemeinde lehnt die Haftung für Personen- und Sachschäden und Diebstahl im Zusammenhang mit der Veranstaltung ab. Für Schäden oder Verlust am Mobiliar haftet der Mieter.
- 3.2 Einrichtungen: Die Vorbereitung der Kirche ist grundsätzlich Sache der Mieter. Es dürfen keine Bänke demontiert werden. Die Einrichtung muss im Voraus mit dem Sigristin, resp. der Sigristen abgesprochen werden. Ein sorgfältiger Umgang wird erwartet. Bezüglich der Lautstärke ist gebührend Rücksicht auf die Anwohner zu nehmen, besonders nach 22.00 Uhr.
Taufbecken: In dringenden Fällen ist es möglich den Taufstein zu verschieben. Dies ist vorgängig mit der Sigristin/dem Sigristen zu regeln.
- 3.3 Reinigung: Der Mieter ist verantwortlich, dass die Kirche besenrein und aufgeräumt verlassen wird. Wenn eine grössere Nachreinigung nötig ist, wird diese nach Aufwand verrechnet / Fr. 25.00 pro Stunde pro Person.
- 3.4 Apéro: Wir empfehlen, falls Sie einen Apéro durchführen wollen, die Miete des Unterrichtshüsli.
- 3.5 WC- Anlage Friedhof, resp. Unterrichtshüsli: Steht in Absprache mit der Hauswartin zur Verfügung.
- 3.6 Abfall: Die Entsorgung ist Sache des Mieters.
- 3.7 Eintritt/Kollekte: Für Propaganda, Eintritt und Kollekte ist der Mieter verantwortlich.
- 3.8 Parkplätze: Es stehen Parkplätze beim Friedhof zur Verfügung. Weitere Parkplätze sind beim öffentlichen Parkhaus bei der Gemeindeverwaltung vorhanden. (gegen Gebühr)
- 3.9 Auf dem Kirchenareal gilt ein generelles Fahrverbot.

4. Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren betragen für eine Veranstaltung in der Kirche: Fr. 180.00. In der Gebühr sind zwei Proben inbegriffen. Über Reduktionen und Erlasse entscheidet die Kirchenpflege.

Genehmigt durch die Kirchenpflege: Gelterkinden, 14. September 2010 / 2014